

Vorab per Mail an [REDACTED]

Wirtschaftsprüferkammer
An die Leitung der Kommission für Qualitätskontrolle
Herrn WP/StB Prof. Dr. Jens Poll
Rauchstr. 26
10787 Berlin

Kontakt wp.net
Telefon: +49 (89) 552693-44
Fax: +49 (89) 552693-46
E-Mail: info@wp-net.com
Geschäftszeiten: Mo.-Fr. 09:00-17:00 Uhr

29. März 2026

**wp.net-Stellungnahme zum Entwurf des KfQK -Hinweises
„Durchführung und Dokumentation der Qualitätskontrolle“**

Sehr geehrter Herr Professor Poll,

wir danken für das Schreiben der Geschäftsführung vom 16.02.2026, in welchem uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beiden geplanten KfQK-Hinweisen geben.

Nach unseren gesicherten Informationen hat die KfQK bereits im März 2025 den Entwurf Durchführung und Dokumentation vertraulich und ausschließlich dem IDW zur Vorabstimmung übermittelt.

Wir bitten um Darlegung der Rechtsgrundlage und der Gründe für dieses Vorgehen.

Die KfQK ist als unabhängiges Gremium ausgestaltet. Diese Unabhängigkeit wird infrage gestellt, wenn Entwürfe vor ihrer Veröffentlichung mit einem Interessenverband vertraulich abgestimmt wurden. Das begründet erhebliche Zweifel an der gebotenen Neutralität und Gleichbehandlung innerhalb des WP/vBP-Berufsstands.

Ein solches Vorgehen ist mit der Neutralitätspflicht der KfQK nicht vereinbar. Zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Unabhängigkeit der KfQK sind personelle Konsequenzen zu prüfen. Eine Neubesetzung der beteiligten Mitglieder erscheint angezeigt.

Die Stellungnahme des Präsidenten, Andreas Dörschell, vom 18. März 2026 ist bekannt, aber nicht ausreichend – im Gegenteil: Sicher wissen Sie, dass eine vertrauliche Weitergabe kein öffentlicher „Due Process“ ist. Auch widersprechen wir der Darstellung, die Weitergabe ans IDW wäre in der Kommission einstimmig beschlossen worden – es gab gar keine Abstimmung.

Nachfolgend nehmen wir zum Hinweis „Durchführung und Dokumentation der Qualitätskontrolle“ Stellung. Für eine weitere Stellungnahme zum Hinweis „QK-Bericht“ reichte unsere Zeit nicht. Dem IDW wurde fast ein Jahr lang Zeit zur Stellungnahme gegeben.

Mit den besten Wünschen für Ihre berufliche Zukunft

[REDACTED]
Wirtschaftsprüfer

[REDACTED]
Wirtschaftsprüfer

Stellungnahme zum KfQK-Hinweis

„Durchführung und Dokumentation der Qualitätskontrolle unter Mitwirkung des IDW“

Im Anschreiben von Frau Linnemann wurden uns Gründe für die Neufassung der Hinweise genannt, die aus unserer Sicht für die KfQK nichtzutreffend sind (siehe 1)

1. Überschreitung des Aufgabenbereichs der KfQK

Die **KfQK ist allein für die Auslegung der Satzung für Qualitätskontrolle zuständig** (siehe § 2 SaQK).

Die Kommentierung der Berufssatzung sowie der Regelungen zu ISQM 1 und 2, ISA 220 und zur kritischen Grundhaltung obliegt dagegen allein dem Vorstand der WPK, nicht der KfQK.

Seit Änderung der SaQK im Jahr 2019 hat die KfQK die Regelungen der Satzung für Qualitätskontrolle zu erläutern - nicht mehr. Stattdessen greift sie in ihren Hinweisen in die Regelungsbereiche der Berufssatzung sowie der ISQM- und ISA-Standards ein. Damit überschreitet sie ihren gesetzlichen Aufgabenbereich.

2. Fehlende rechtliche Grundlage / Widerspruch zu § 55b WPO

Der **Entwurf widerspricht zudem dem EU-Recht sowie dessen Umsetzung in § 55b Abs. 3 WPO**. Danach ist jährlich eine Bewertung des Qualitätssicherungssystems vorzunehmen. Gerade bei kleineren Praxen kann diese Bewertung ohne Nachschau erfolgen und wäre ein Beitrag zur Verhältnismäßigkeit.

Der Hinweisentwurf lässt die gesetzlich geforderte jährliche Bewertung des Qualitätssicherungssystems (§ 55b Abs. 3 WPO) vollständig unberücksichtigt. Stattdessen wird eine Vielzahl von Nachschauen verlangt, obwohl der Begriff „Nachschau“ in der WPO nicht vorgesehen ist.

Dies steht nach unserer Auffassung nicht im Einklang mit geltendem Recht.

3. Unverhältnismäßige Ausweitung der Anforderungen

Neben dem Einbezug des Nachhaltigkeitsberichts wurden weitere Änderungen gegenüber der Vorversion vorgenommen, obwohl sich die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht geändert haben.

Wir sehen hierin die **Gefahr sachlich nicht begründeter Verschärfungen** und bitten um Darlegung und Erläuterung der Gründe für die vorgenommenen Ergänzungen.

4. Fehlende Skalierung nach Praxisgröße im Hinweis „Durchführung und Dokumentation der QK“

Die **Erweiterung des Hinweises 2020** um rund zehn Seiten unterstreicht diese Entwicklung.

Der Hinweis 2026 steht insgesamt nicht im Einklang mit den EU-Vorgaben sowie § 55b WPO, dessen Inhalt aus der Richtlinie 2014/56/EU übernommen wurde.

Die Änderungen sind überflüssig.

Zentrales Element ist die jährliche Bewertung des QS-Systems gemäß § 55b Abs. 3 WPO. Dieser Bewertungsprozess wird im gesamten Entwurf nicht behandelt.

Stattdessen werden verschiedene Formen der Nachschau eingeführt, obwohl diese gesetzlich so nicht vorgesehen sind. Wir vermuten, dass man diese Nachschauformen den großen Gesellschaften zugutekommen lassen möchte, um Ihnen Auftragsprüfungen zu ersparen.

Zwar wird im Hinweis Tz. 16 eine **kleine Praxis ansatzweise** definiert, jedoch fehlen im weiteren Verlauf jegliche Konsequenzen für die Durchführung der Qualitätskontrolle. Gerade bei kleinen Praxen ist die jährliche Bewertung ohne Nachschau möglich.

Die **Ausführungen im Hinweis Tz. 133 sind unzutreffend** und deswegen zu streichen. Nach ISA 220 Tz. 3 können nationale Regelungen anstelle von ISQM 1 angewendet werden, sofern sie die gleiche Zielsetzung verfolgen. Dies ist bei § 55b WPO der Fall. Damit bleibt die Möglichkeit der Selbstvergewisserung auch bei ISA-Prüfungen bestehen.

Die neuen Regelungen im Hinweis führen zu einer erheblichen Verschärfung insbesondere für Einzel- und KMU-Praxen. Während bei großen Gesellschaften häufig Nachschauen genügen, wird bei kleineren Praxen eine auftragsbezogene Funktionsprüfung je Sozios gefordert.

Die **Anlage 2** zum Hinweis Durchführung und Dokumentation erweckt den Eindruck einer zweiten Abschlussprüfung und ist damit entbehrlich, da die erforderlichen Informationen bereits aus der eingesehenen Prüfungsdokumentation ersichtlich sind. Warum sollte der PfQK hierfür nochmals eine Dokumentation anlegen?

Zugleich werden die **Dokumentationsanforderungen erheblich ausgeweitet**, wie insbesondere diese Anlage 2 zeigt. Der Begriff „Dokumentation“ wird 33-mal verwendet. Die Planung wird mit 41 Nennungen stark formalisiert, ohne dass eine Verhältnismäßigkeit vorgesehen ist.

Die **Prüfung der Praxisorganisation** und der einzelnen Aufträge **wird ausgeweitet**, ohne klare Vorgaben zur Auswahl der Aufträge zu machen. Gerade bei Einzelpraxen spielt die Praxisorganisation eine geringe Rolle.

Zudem orientieren sich die Prüfer zunehmend an IDW-Standards, die im KfQK-Hinweis ausdrücklich einbezogen werden, ohne diese Standards einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterwerfen.

Anlage

Die **behauptete Verhältnismäßigkeit bleibt ohne jede operative Umsetzung** und erschöpft sich in deklaratorischen Aussagen. Auch ergänzende FAQ der KfQK besitzen keine normative Wirkung.

Es wurde nicht beachtet, dass eine sachgerechte Skalierung eine klare Differenzierung erfordert zwischen:

- Einzelpraxen mit wenigen Aufträgen
- KMU-Praxen mit mehreren Prüfern
- Großpraxen mit einer sehr hohen Zahl an Prüfungen

Der KfQK-Hinweis nennt zwar Kriterien wie Art, Anzahl und Komplexität der Aufträge, leitet daraus jedoch keine unterschiedlichen Anforderungen ab. **Damit bleibt unklar, wie Qualitätskontrollen mit 5 oder 1.000 oder 6.000 Prüfungen p.a. konkret umzusetzen sind.**

Der Hinweis bleibt insoweit inhaltlich unzureichend und praktisch nicht handhabbar.

5. Fazit

Die Regelungen des Hinweises „Durchführung und Dokumentation der QK“ führen bei den Einzel- und KMU-Praxen zu einer spürbaren Ausweitung des Prüfungsaufwands und belasten insbesondere kleine und mittlere Praxen unverhältnismäßig.

Nicht der Gesetzgeber verschärft die Qualitätskontrolle – sondern die KfQK durch ihre Hinweise. Deshalb hat die KfQK sicherzustellen, dass die Qualitätskontrolle nicht zu einem Instrument wird, das den Markt zulasten kleiner Praxen verschiebt. Der Abgang an Prüferpraxen seit 2010 um 40 % lässt Schlimmes aus der KfQK für die Zukunft befürchten.

Gerne stehen wir der KfQK für die praxisgerechte Ausgestaltung ihres Hinweises mit der Verhältnismäßigkeit zur Verfügung. Dies setzt aber voraus, dass die KfQK die Verhältnismäßigkeit tatsächlich umsetzt und nicht lediglich deklaratorisch behandelt. Bislang ist die Umsetzung der Verhältnismäßigkeit eher deklaratorischer Natur als eine echte Umsetzungshilfe.

Eine echte Skalierung muss ausdrücklich unterscheiden zwischen

- Einzelpraxen mit wenigen Aufträgen,
- KMU-Praxen mit mehreren Abschlussprüfern und nicht wenigen Prüfungen,
- Großpraxen mit einer sehr hohen Zahl an Prüfungen und Abschlussprüfern.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Wirtschaftsprüfer


Wirtschaftsprüfer